

Verordnung der Stadt Hann. Münden über den Mindestabstand von Spielhallen im Innenstadtbereich in der Stadt Hann. Münden (Mindestabstandsverordnung)

Aufgrund des § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hann. Münden für den Innenstadtbereich der Stadt Hann. Münden am 20.06.2017 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Innenstadt, das durch folgende Straßen begrenzt wird:

August-Natermann-Platz, Kasseler Schlagd, Bremer Schlagd, Wanfrieder Schlagd, Dielengraben, Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße (zwischen Einmündung Dielengraben und Einmündung Wilhelmstraße, Wilhelmstraße, Am Feuerteich, Fuldabrückenstraße.

§ 2 Mindestabstand

Der Abstand zwischen den Spielhallen in der Innenstadt muss mindestens 50 Meter betragen.

§ 3 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hann. Münden, 20.06.2017

Stadt Hann. Münden

Gez. Unterschrift

Wegener
Bürgermeister

L. S.